

**Arbeitsanweisung des Landkreises Gotha
zur Gewährung von einmaligen Beihilfen bei der Hilfe zum
Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-
minderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende
vom 01.03.2005 in der Fassung vom 01.08.2011**

1. Allgemeines

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht von der Regelleistung umfasst, sondern werden gesondert erbracht.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Vorschrift ausgefüllt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Der Leistungsträger hat die Kosten für Leistungen der Erstausrüstung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, der Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten zu erbringen:

- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 31 SGB XII
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 31 SGB XII i. V. m. § 42 Nr. 2 SGB XII
- bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende § 24 Abs. 3 SGB II

Die Leistungen für Erstausrüstung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten und der Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt können als Pauschalbeträge erbracht werden (§ 31 Abs. 3 SGB XII, § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

3. Gewährung einmaliger Beihilfen

Die Beihilfe ist schriftlich zu beantragen. Sie dient der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und wird nicht rückwirkend gewährt.

Übersteigt der Bedarf im Einzelnen die nachfolgenden Richtwerte, so kann dies berücksichtigt werden, sofern der Antragsteller diesen Bedarf nachweist und die Besonderheiten des Einzelfalles einen erhöhten Bedarf rechtfertigen.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Regelsatzleistungen nach SGB XII bzw. keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. SGB II benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die ordnungsgemäße/ zweckentsprechende Verwendung ist durch den Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.

3.1. Erstaussstattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden als einmalige Beihilfen gewährt. Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass diese Leistungen nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- nach einem Wohnungsbrand (soweit nicht eine Versicherung eintritt)

Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu sehen, sodass dazu alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsgegenstände und Geräte zählen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Ein Fernsehgerät gehört laut Entscheidung des BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R nicht zur Wohnungserstaussstattung.

Ob einzelne Einrichtungsgegenstände der „Erstaussstattung für die Wohnung“ zuzurechnen sind, ist anhand der Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu decken ist, zu bestimmen. Ist ein Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Hilfeberechtigten beeinflussbar sind oder auf einen Wohnungswechsel als solchen zurückzuführen, so handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung.

Ein Anspruch auf Erstaussstattung besteht insbesondere dann, wenn ein Haushaltsgegenstand etwa nach erfolgter Trennung zwar noch im Haushalt

des nunmehr getrennt lebenden Partners vorhanden ist und infolge der Trennung eine erst angemietete Wohnung ausgestattet werden muss. Diese Situation ist mit derjenigen bei Verlust der Einrichtung durch Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach Haft oder nach Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit vergleichbar.

Kann ein Teil der Wohnungsausstattung durch Selbsthilfe bzw. Mithilfe von Verwandten oder Dritten selbst beschafft werden, so hat der Antragsteller dies vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Beihilfe ist nach Art und Umfang des Bedarfes im Einzelfall festzustellen, jedoch höchstens bis zu nachfolgenden Obergrenzen:

1-Personen-Haushalt: **950 €**

2-Personen-Haushalt: **1450 €**

3-Personen-Haushalt: **1760 €**

für jede weitere Person: **250 €**

Bei der Beurteilung des Bedarfes ist die Aufstellung zum Inventar gemäß der **Anlage** heranzuziehen.

3.2. Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Von einem Bedarf an Bekleidungserstausrüstung ist neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt nur bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände auszugehen.

Außergewöhnliche Umstände liegen z.B. dann vor, wenn sich innerhalb eines halben Jahres die Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen verändert (durch krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/ extremes Wachstum) oder unter Umständen bei Haftentlassenen.

Für die Bekleidungserstausrüstung wird eine Pauschale von **250 €** pro Person gewährt.

Für Schwangerenbekleidung wird einmalig eine Pauschale von **100 €** ab dem 5. Schwangerschaftsmonat gewährt.

Für die Babyerstausrüstung wird ab 8 Wochen vor dem Geburtstermin eine Pauschale von **510 €** pro Kind gewährt.

Die Erstausrüstung umfasst den notwendigen Bedarf an Bekleidung, Möbel einschließlich Kinderwagen, Kinderbett und Zubehör sowie den Grundbedarf für Pflege und Ernährung.

3.3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

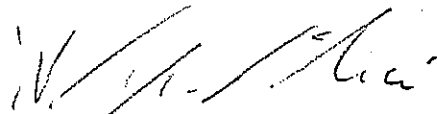
Bei der Bewilligung von Leistungen zur Anschaffung von orthopädischen Schuhen ist nur der Eigenanteil des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Bei anfallenden Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder Miete von therapeutischen Geräten ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

4. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Gotha, 21. JUL. 2011



Gießmann
Landrat

Anlage

Pauschalen Erstausrüstung einer Wohnung

		1 Personen- haushalt		2 Personen- haushalt		3 Personen- haushalt	
Singelküche	229,00	1	229,00				
Spüle	70,00			1	70,00	1	70,00
Küchenunterschrank	50,00			1	50,00	1	50,00
Küchenhängeschrank	25,00	1	25,00	1	25,00	2	50,00
Elektroherd	199,00			1	199,00	1	199,00
Kühlschrank		1		1	149,00	1	149,00
Wohnzimmerschrank		1	100,00	1	100,00	1	100,00
Esstisch	48,00	1	48,00	1	48,00	1	48,00
Stühle	15,00	2	30,00	3	45,00	4	60,00
Doppelbett/kompl.	240,00		0	1	240,00	1	240,00
Kleiderschrank			99,00	1	149,00	1	149,00
Bett komplett oder Schlafcouch		1	99,00		0	1	99,00
Kinderzimmerschrank	99,00					1	99,00
Kinderzimmertisch	39,00					1	39,00
Lampen	10,00	3	30,00	3	30,00	5	50,00
Flurgarderobe					49,00		49,00
Waschmaschine	249,00	1	249,00	1	249,00	1	249,00
diverse Kleingeräte			41,00		47,00		60,00
Summe			950,00		1.450,00		1.760,00

zuzüglich 250,00 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft